

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, ehebezogene gesetzliche Regelungen im Recht des öffentlichen Dienstes des Bundes auf Lebenspartnerschaften zu übertragen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine vollständige Gleichstellung insbesondere durch folgende Maßnahmen vor:

- Im Bundesbesoldungsgesetz werden die ehebezogenen Regelungen zum Familienzuschlag und zur Auslandsbesoldung auf Lebenspartnerschaften erstreckt.
- Im Bundesbeamtengesetz werden Lebenspartner in die Vorschrift über die Beihilfe aufgenommen.
- Im Beamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz werden Lebenspartner in die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung einbezogen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Übertragung der ehebezogenen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts auf Lebenspartnerschaften entstehen Mehrausgaben. Diese können im Einzelnen nicht näher beziffert werden, da weder die Anzahl der verpartnerten Beamten, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes bekannt ist noch abgeschätzt werden kann, ob im Einzelfall die neben dem Familienstand maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Insgesamt dürften die Mehrausgaben geringfügig sein.

2. Vollzugsaufwand

Ein erheblicher Mehraufwand beim Vollzug der Regelungen ist nicht zu erwarten. Lediglich nach Inkrafttreten des Gesetzes kann es vorübergehend zu erhöhtem Aufwand bei der Erfassung von Lebenspartnerschaften kommen. Dieser Mehraufwand kann mit den vorhandenen Ressourcen abgedeckt werden.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind als Folge des Gesetzes nicht zu erwarten. Die Ausdehnung der ehebezogenen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts auf verpartnerte Beamte, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger werden auch über das Nachfrageverhalten der Begünstigten keinen Einfluss auf das Preisniveau insgesamt haben.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden ebenfalls keine Informationspflichten neu eingeführt oder aufgehoben.

Die für verheiratete Beamte, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes bereits bestehenden Informationspflichten werden durch das Gesetz auf verpartnerte Besoldungs- und Versorgungsempfänger ausgedehnt. Dabei geht es insbesondere um Angaben, die bei der Einstellung oder bei Eingehung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft erforderlich sind, um festzustellen, ob sich die Eingehung, das Bestehen oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft auf den Leistungsanspruch auswirkt.

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

§ 80 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) wird wie folgt gefasst:

„Für Aufwendungen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, die oder der kein zur wirtschaftlichen Selbständigkeit führendes Einkommen hat, und der im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder wird ebenfalls Beihilfe gewährt.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1 die Angabe „§ 1a Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Lebenspartnerschaft

Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend:

1. Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Vorschriften, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Vorschriften, die sich auf die Auflösung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner,

5. Vorschriften, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder früheren Ehegatten beziehen, für den früheren Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft und
 6. Vorschriften, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, für den hinterbliebenen Lebenspartner.“
3. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „überlebende“ durch das Wort „hinterbliebene“ ersetzt.
 4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Wiederverheiratung“ durch das Wort „Heirat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sich die Witwe wiederverheiratet“ durch die Wörter „die Witwe heiratet“ ersetzt.
 5. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sich verheiratet“ durch das Wort „heiratet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sich wieder verheiratet“ durch das Wort „geheiratet“ ersetzt.
 6. In § 62 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Verheiratung“ durch das Wort „Heirat“ und die Wörter „Auflösung der neuen Ehe“ durch die Wörter „Auflösung dieser Ehe“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesdisziplinargesetzes

In § 80 Absatz 4 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 1. Abschnitt die Angabe „§§ 1 bis 17a“ durch die Angabe „§§ 1 bis 17b“ ersetzt.

2. Nach § 17a wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b
Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“

3. Nach § 40 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören auch die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes gilt entsprechend.“

4. § 53 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatte“ ersetzt.
b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Kinder des Lebenspartners des Beamten, Richters oder Soldaten, die der Beamte, Richter oder Soldat in seinem Haushalt aufgenommen hat und

- die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten,
- die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wenn dort kein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit sorgeberechtigt ist oder war, oder
- die sich in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr;

§ 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes gilt entsprechend; diese Kinder sind auch beim Familienzuschlag zu berücksichtigen.“

5. § 54 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Mietzuschuss wird dem Ehegatten gezahlt, den die Ehegatten bestimmen.“

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Treffen sie keine Bestimmung, erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Mietzuschusses; § 6 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Das Gesetz über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Vorsorge für Ehegatten und Familien“

b) Die Angaben zu den §§ 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„Unterstützung der Ehegatten und Familien	§ 19
Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben	§ 20“.

c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„Berufsausübung der Ehegatten	§ 24“.
-------------------------------	--------

2. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „Familie“ durch das Wort „Familienangehörigen“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Angehörigen“ durch das Wort „Familienangehörigen“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 19 wird wie folgt gefasst:

„Fünfter Abschnitt
Vorsorge für Ehegatten und Familien“.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Unterstützung der Ehegatten und Familien“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind
1. der Ehegatte des Beamten,

2. die Kinder, für die dem Beamten Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde,
3. der Lebenspartner des Beamten,
4. die Kinder des Lebenspartners des Beamten, die der Beamte in seinem Haushalt aufgenommen hat; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Mitwirkung der Ehegatten an dienstlichen Aufgaben“.

b) In § 20 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

7. In § 22 Absatz 2 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatte“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Berufsausübung der Ehegatten“.

b) In § 24 Absatz 1 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatte“ ersetzt.

c) In § 24 Absatz 2 wird das Wort „Ehepartners“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

9. In § 29 Satz 2 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Wehrdisziplinarordnung

In § 110 Absatz 3 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2093), die zuletzt durch Artikel 86 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt 3 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Hinterbliebene von Soldatinnen,
hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner § 44a“.

2. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von den Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend:

1. Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
2. Vorschriften, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
3. Vorschriften, die sich auf die Auflösung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
4. Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
5. Vorschriften, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder früheren Ehegatten beziehen, für die frühere Lebenspartnerin oder den früheren Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft und
6. Vorschriften, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen oder überlebenden Ehegatten beziehen, für die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner.“

3. Die Überschrift vor § 44a wird wie folgt gefasst:

„4. Hinterbliebene von Soldatinnen,
hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“.

4. Dem § 44a werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht für hinterbliebene Lebenspartnerinnen. Im Fall eines hinterbliebenen Lebenspartners tritt an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld.“

5. In § 55c Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Ehezeit“ die Wörter „oder der Lebenspartnerschaftszeit“ eingefügt.

6. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sich verheiratet“ durch das Wort „heiratet“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sich eine Witwe wieder verheiratet“ durch die Wörter „eine Witwe geheiratet“ ersetzt.
7. In § 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden das Wort „Verheiratung“ durch das Wort „Heirat“ und die Wörter „Auflösung der neuen Ehe“ durch die Wörter „Auflösung dieser Ehe“ ersetzt.
8. In § 81e Absatz 2 wird das Wort „Ehepartner“ durch das Wort „Ehegatte“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Dem § 4 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft. Entsprechend gelten die Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, auch für den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre

In § 1a Satz 2 des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, wobei Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft entsprechend gelten; Vorschriften, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten für den Lebenspartner entsprechend.“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Lebenspartnerschaft ist ein familienrechtliches Institut für eine auf Dauer angelegte gleichgeschlechtliche Paarbindung, das der Ehe rechtlich angenähert ist. Bislang werden Lebenspartner nur in Teilbereichen des öffentlichen Dienstrechts des Bundes berücksichtigt. Dies betrifft die Umzugskostenverordnung, die Trennungsgeldverordnung, das Bundesumzugskostengesetz und die Sonderurlaubsverordnung. Die ehebezogenen Regelungen des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts berücksichtigen die Lebenspartner oder die früheren Lebenspartner von Beamten und Richtern bislang nicht. Auch sind Lebenspartner von Beamten und Richtern keine berücksichtigungsfähigen Angehörigen im Sinne der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Außerdem erhalten verpartnerte Soldaten und deren Hinterbliebene bislang keine ehebezogenen Leistungen.

Mit dem Gesetzentwurf werden insbesondere

- im Bundesbesoldungsgesetz Lebenspartnerschaften in die Regelungen zum Familienzuschlag und zur Auslandsbesoldung einbezogen,
- im Bundesbeamtengesetz Lebenspartner in die Vorschrift über die Beihilfe aufgenommen,
- im Beamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz Lebenspartner in die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung einbezogen,
- im Gesetz über den Auswärtigen Dienst die Vorschriften über die Fürsorge des Auswärtigen Amtes gegenüber den Ehepartnern der ins Ausland entsandten Beamten auf Lebenspartner ausgedehnt.

Die Einbeziehung von Lebenspartner in ehebezogenen Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts auf der Ebene von Rechtsverordnungen (z. B. Auslandszuschlagsverordnung, Bundesbeihilfeverordnung) erfolgt in separaten Vorhaben.

II. Gesetzgebungskompetenzen

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

III. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer.

IV. Kosten

1. Durch die Einbeziehung der Lebenspartner in die ehebezogenen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstehen Mehrausgaben. Auch die Einbeziehung von Lebenspartnern in den Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen in der Bundesbeihilfeverordnung wird zu erhöhten Beihilfeausgaben führen.

Die durch diese Änderungen verursachten Mehrkosten können im Einzelnen nicht näher beziffert werden. Weder ist die Anzahl der verpartnerten Beamten, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes in eingetragenen Lebenspartnerschaften bekannt, noch kann abgeschätzt werden, ob im Einzelfall die neben dem Familienstand maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Insgesamt dürften die Mehrausgaben geringfügig sein.

2. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind als Folge des Gesetzes nicht zu erwarten. Die Ausdehnung der ehebezogenen Regelungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts auf verpartnerte Beamte, Soldaten und Richter werden auch über das Nachfrageverhalten der Begünstigten keinen Einfluss auf das Preisniveau insgesamt haben.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal nicht benötigt.

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

V. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung werden ebenfalls keine Informationspflichten neu eingeführt oder aufgehoben.

Im Bereich der Bürgerinnen und Bürger und der Verwaltung werden bereits bestehende Informationspflichten für verheiratete Beamte, Soldaten, Richter und Versorgungsempfänger auf verpartnerte Besoldungs- und Versorgungsempfänger ausgedehnt. Dabei geht es insbesondere um Angaben, die bei Einstellung oder bei Eingehung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft erforderlich sind, um festzustellen, ob sich die Eingehung, das Bestehen oder die Auflösung einer Lebenspartnerschaft auf den Leistungsanspruch auswirkt.

Ausgehend von der geringen Zahl verpartnerter Besoldungs- und Versorgungsempfänger führt die Änderung der entsprechenden Informationspflichten zu einem marginalen Anstieg der bürokratischen Belastungen, welche mit einer Erhöhung der recht-

lichen Ansprüchen einhergehen.

VI. Befristung

Das Gesetz kann nicht befristet werden.

VII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

VIII. Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar

BMJ-Entwurf

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

In der Verordnungsermächtigung für die Bundesbeihilfeverordnung wird der Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen um die Lebenspartnerin und Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten erweitert. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufnahme von Lebenspartnern in den Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§1a)

Die neu eingefügte Vorschrift bewirkt die Einbeziehung von Lebenspartnern in die ehebezogenen Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgende Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes:

- Erhöhungsbetrag zur Mindestversorgung für hinterbliebene Lebenspartner nach § 14 Absatz 4 und 5.
- Sterbegeld für hinterbliebene Lebenspartner nach § 18 Absatz 1.
- Witwengeld für hinterbliebene Lebenspartner nach den §§ 19 und 20.
- Witwenabfindung für hinterbliebene Lebenspartner nach § 21.
- Unterhaltsbeitrag für hinterbliebene Lebenspartner ohne Witwengeldanspruch nach § 22.
- Unterhaltsbeitrag für frühere Lebenspartner nach § 26.
- Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung für hinterbliebene Lebenspartner nach § 43.
- Schadensausgleich in besonderen Fällen für hinterbliebene Lebenspartner nach § 43a.
- Anrechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Bezügen (Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen, weitere Versorgungsbezüge, Renten) nach den §§ 53 bis 56.
- Kürzung der Versorgungsbezüge nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach § 57.
- Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für hinterbliebene Lebenspartner nach § 61.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Redaktionelle Änderung. Der bisherige Begriff „überlebend“ erweckt den Eindruck

eines Unglücks. Es soll jedoch lediglich zum Ausdruck kommen, dass ein Ehegatte den anderen überlebt.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Zu Buchstabe a (§ 21 Absatz 1)

Die Änderung stellt sicher, dass nicht nur Witwen mit Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag, die eine Ehe eingehen, eine Witwenabfindung erhalten (bisherige Rechtslage), sondern auch Witwen mit Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen. Im Zusammenspiel mit der generellen Gleichstellung von hinterbliebenen Lebenspartnern mit Witwen bedeutet dies, dass in allen Fällen, in denen eine nach dem Beamtenversorgungsgesetz privilegierte Lebensform (Ehe oder Lebenspartnerschaft) eingegangen wird, eine Witwenabfindung zusteht.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 2)

Folgeänderung aus der Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 5 (§ 61)

Zu Buchstabe a (§ 61 Absatz 1)

Redaktionelle Änderung. Anpassung an die durch Nummer 4 eingefügte Terminologie.

Zu Buchstabe b (§ 61 Absatz 3)

Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 62 Absatz 2 Nummer 3)

Folgeänderung zur Änderung nach Nummer 4. Die Änderung stellt sicher, dass Witwen nicht nur eine erneute Eheschließung, sowie deren Auflösung anzuzeigen haben, sondern auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, sowie deren Aufhebung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesdisziplinargesetzes)

Die Änderung bewirkt, dass künftig auch hinterbliebene Lebenspartner die Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten nach § 80 des Bundesdisziplinargesetzes erhalten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 17b)

Die neu eingefügte Vorschrift bewirkt die Einbeziehung von Lebenspartnern in die ehebezogenen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes auf dem Gebiet des Familienzuschlags:

- Familienzuschlag der Stufe 1 für verpartnerte Beamte, Richter und Soldaten nach § 40 Absatz 1 Nummer 1.
- Familienzuschlag der Stufe 1 für Beamte, Richter und Soldaten, deren Lebenspartner verstorben sind, nach § 40 Absatz 1 Nummer 2.
- Familienzuschlag der Stufe 1 für Beamte, Richter und Soldaten, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist und die aus dieser Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, nach § 40 Absatz 1 Nummer 3.
- Anspruch auf einen Unterschiedsbetrag nach § 40 Absatz 3 für Beamte, Richter und Soldaten mit Kindern, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.
- Konkurrenzregelung zur Vermeidung von Doppelansprüchen, wenn beide Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, nach § 40 Absatz 4.

Im Bereich der Auslandsbesoldung erfasst die neue Vorschrift folgende Regelungen:

- Einbeziehung von Lebenspartnern der ins Ausland entsandten Beamten, Richter oder Soldaten in den Kreis der im Auslandszuschlag berücksichtigungsfähigen Personen nach § 53 Absatz 4 Nummer 1.
- Berücksichtigung des Erwerbseinkommens von Lebenspartnern bei Berechnung des erhöhten Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 6.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Durch die Änderung erhalten verpartnerte Beamten, Richtern und Soldaten, die Kinder ihres Lebenspartners in ihrem Haushalt aufnehmen, einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 2. Damit werden sie Besoldungsempfängern mit Stiefkindern gleichgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Zu Buchstabe a (§ 53 Absatz 4 Nummer 1)

Sprachliche Anpassung an den Sprachgebrauch in Nummer 2 (§ 17b Satz 2)

Zu Buchstabe b (§ 53 Absatz 4 Nummer 2a)

Die Änderung bewirkt, dass die Kinder des Lebenspartners eines Beamten, Richters oder Soldaten künftig beim Auslandszuschlag in gleichem Maße berücksichtigungsfähig sind wie die Stiefkinder eines verheirateten Beamten, Richters oder Soldaten.

Zu Nummer 5 (§ 54)

Ein bei dienstlichem und tatsächlichem Auslandswohnsitz zu zahlender Mietzuschuss wird nach bisherigem Recht grundsätzlich dem Ehemann gewährt. Die neue Fassung schafft in Verbindung mit dem neu eingefügten § 17b ein Wahlrecht der Ehegatten oder Lebenspartner und regelt ersatzweise die jeweils hälftige Auszahlung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen in Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 8..

Zu Nummer 2 (§ 15)

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Änderung in Nummer 5 Buchstabe c (§ 19 Absatz 4).

Zu Nummer 3 (§ 18)

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Änderung in Nummer 5 Buchstabe c (§ 19 Absatz 4).

Zu Nummer 4 (Überschrift vor § 19)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 19)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 19 Absatz 1)

Die Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe c (§ 19 Absatz 4)

Die Neufassung bewirkt, dass künftig auch der Lebenspartner des Beamten und die Kinder des Lebenspartners zu den Familienangehörigen im Sinne des Gesetzes zählen.

Zu Buchstabe d (§ 19 Absatz 6)

Die neu eingefügte Vorschrift bewirkt, dass die Vorschriften über die Fürsorge des Auswärtigen Amtes gegenüber den Ehepartnern der ins Ausland entsandten Beamten künftig auch auf die Lebenspartner der ins Ausland entsandten Beamten anzuwenden sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgende Regelungen des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst:

- Fürsorge und Schutz für Lebenspartner als Familienangehörige des Beamten nach § 15.
- Beihilfen an Beamte in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, von denen der Lebenspartner betroffen ist, nach § 16 Absatz 1.
- Vorsorge durch den Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes gegen besondere gesundheitliche Gefährdungen nach § 17 Absatz 1.
- Gewährung eines jährlichen Zuschusses zu einer Reise nach § 18 Absatz 1 Satz 3.
- Förderung der Begleitung der ins Ausland entsandten Beamten durch ihre Lebenspartner nach § 19 Absatz 1.
- Unterstützung der Lebenspartner der entsandten Beamten bei der Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt nach § 19 Absatz 2.
- Notwendige Unterstützung der Lebenspartner am Auslandsdienstort nach § 19 Absatz 3.
- Einbeziehung der Lebenspartner in den Kreis der Familienangehörigen des Beamten im Sinne des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nach § 19 Absatz 4.
- Unterstützung der Lebenspartner bei der Mitwirkung an der Erfüllung von dienstlichen Aufgaben der Beamten nach § 20.
- Gewährung eines Ausgleichs für den Beamten im Falle eines Schadens durch Unfall oder Erkrankung des Lebenspartners nach § 22 Absatz 1.
- Gewährung eines Ausgleichs für den Beamten, wenn der Lebenspartner bei der Mitwirkung der Erfüllung von Aufgaben des ins Ausland entsandten Beamten einen Unfall erleidet, nach § 22 Absatz 2.
- Gewährung von Reisebeihilfen aus Anlass des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 23 Absatz 1.
- Förderung der Berufstätigkeit der Lebenspartner im Ausland oder nach Rückkehr ins Inland nach § 24 Absatz 1.
- Möglichkeit der Beurlaubung ohne Besoldung für die Dauer einer Tätigkeit des Lebenspartners an einer Auslandsvertretung nach § 24 Absatz 2.
- Ersatz von Schäden, die einem Lebenspartner des Beamten während eines Auslandsaufenthalts entstehen, nach § 26 Absatz 1.
- Berücksichtigung der Lebenspartner bei der Auslandsbesoldung nach § 29.

Zu Nummer 6 (§ 20)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 20)

Die Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 7 (§ 22)

Die Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 8 (§ 24)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b (§ 24 Absatz 1)

Die Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Buchstabe c (§ 24 Absatz 2)

Die Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nummer 9 (§ 29)

Die Änderung bewirkt eine Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Artikel 6 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die Änderung bewirkt, dass künftig auch hinterbliebene Lebenspartner die Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten nach § 110 der Wehrdisziplinarordnung erhalten.

Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Änderungen durch die Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 3)

Die Begründung zu Artikel 2 Nummer 2 gilt entsprechend. Die Änderung bewirkt die Einbeziehung von Lebenspartnern in die ehebezogenen Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes. Im Einzelnen handelt es sich dabei insbesondere um folgende Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes:

- Weiterzahlung der Übergangsgebühren bei Tod des Anspruchsberechtigten nach § 11 Absatz 6.
- Erhöhungsbetrag zur Mindestversorgung nach § 26 Absatz 7.
- Zusammentreffen von Mindestversorgung und Rente nach § 26 Absatz 8.
- Laufende Unterstützung für bedürftige hinterbliebene Lebenspartner von Soldaten auf Zeit nach § 42 Absatz 1.
- Unterhaltsbeiträge für hinterbliebene Lebenspartner von Berufssoldaten nach § 43 Absatz 2.
- Anrechnungsvorschriften beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit weiteren Bezügen (Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, weitere Versorgungsbezüge, Renten) nach den §§ 53 bis 55b.
- Kürzung der Versorgungsbezüge nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft nach den §§ 55c und 55d.
- Erlöschen und Wiederaufleben der Versorgungsbezüge für hinterbliebene Lebenspartner nach § 59.
- Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung für hinterbliebene Lebenspartner nach den §§ 63 und 63a.
- Schadensausgleich in besonderen Fällen für hinterbliebene Lebenspartner nach § 63b.
- Ausgleichszahlung für bestimmte Statusgruppen an hinterbliebene Lebenspartner als Teil der Einsatzversorgung nach § 63f.
- Versorgung für Lebenspartner als Familienangehörige bei Angriff im Ausland nach § 81e.

Zu Nummer 3 (Überschrift vor § 44a)

Redaktionelle Änderung infolge der Anfügung der neuen Sätze 2 und 3 durch Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 44a)

Entsprechend der Regelung in Satz 1 für hinterbliebene Ehegatten (Witwer) wird sichergestellt, dass die korrekte Bezeichnung der nach § 43 Absatz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes zustehenden Hinterbliebenenpension entweder Witwengeld (hinterbliebene Lebenspartnerin) oder Witwergeld (hinterbliebener Lebenspartner) lautet.

Zu Nummer 5 (§ 55c Absatz 2 Satz 2 und 3)

Die Änderung stellt sicher, dass die Kürzungsbeträge nach der Ehescheidung bei früheren Lebenspartnern aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft in derselben Weise angepasst werden wie bei geschiedenen Ehegatten.

Zu Nummer 6 (§ 59)

Zu Buchstabe a (§ 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Entspricht der Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b (§ 59 Absatz 3 Satz 1)

Entspricht der Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)

Entspricht der Begründung zu Artikel 2 Nummer 6.

Zu Nummer 8 (§ 81e Absatz 2)

Redaktionelle Änderung zum Zwecke der einheitlichen Verwendung des Begriffs „Ehegatte“.

Zu Artikel 8 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)

Die neu eingefügte Vorschrift bewirkt die Einbeziehung von Lebenspartnern in die ehebezogenen Regelungen des Entwicklungshelfer-Gesetzes. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Regelungen:

- Weitere im Entwicklungshelfervertrag zu vereinbarende Leistungen zur sozialen Sicherung nach § 4 Absatz 2.
- Verpflichtung des Trägers des Entwicklungsdienstes zum Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung nach § 6 Absatz 1.
- Abschluss einer Krankenversicherung nach § 7 Absätze (1), (2) und (3).
- Berechnung des Tagegeldes bei Arbeitslosigkeit nach § 15 Absatz 2.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre)

Die Änderung bewirkt auch bei den Amtsbezügen der Mitglieder der Bundesregierung sowie der Parlamentarischen Staatssekretäre eine Einbeziehung von Lebenspartnern in die ehebezogenen Regelungen.